



US-ARMEE EUROPA UND AFRIKA  
"GEMEINSAM STÄRKER"

**Wir fordern Sie auf**

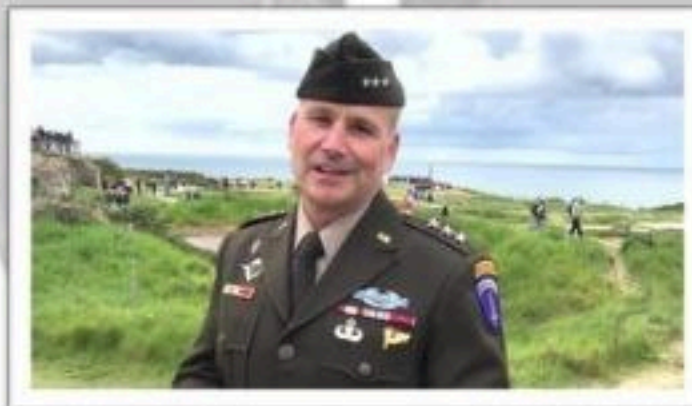
**DIE GENEHMIGUNG DER MILITÄRREGIERUNG  
VORZULEGEN; DIE ES IHNEN GESTATTET  
ÜBER BESCHLAGNAHMTES EIGENTUM UND  
BESITZ DER -ALLIIERTEN STREITKRÄFTE-  
VERWALTEN ZU DÜRFEN ! ! ! !  
ALLENFALLS SIND ALLE VERTRÄGE ILLEGAL  
UND NICHTIG**

Gen: Dwight D.  
Eisenhower  
Kommandierender Gen  
der alliierten  
Streitkräfte bis 1945



Gen. Christopher G. Cavoli

Generalleutnant der US Army  
Europe and Africa und NATO  
General



Stabschef

Brigg. General Jared Sembritzki  
der US-Armee für Europa und Afrika



Brigadegeneral und Chief  
of Staff der US Army  
Europe

Markus Laubenthal



Im Auftrage der Militärregierung





US-ARMEE EUROPA UND AFRIKA  
"GEMEINSAM STÄRKER"

# Gesetze und Verordnungen Der Militärregierung Deutschland

## Gesetz Nr. 2

Deutsche Gerichte

Es wird hiermit verordnet:

### Artikel I - Zeitweilige Schließung von Ordentlichen- und Verwaltungsgerichten

1. Im besetzten Gebiete werden die folgenden Gerichte hiermit geschlossen und ihrer Amtsgewalt für verlustig erklärt, und zwar solange bis sie ermächtigt werden, ihre Tätigkeit wiederaufzunehmen:

- (a) Die Oberlandesgerichte und alle Gerichte, über welche die erstgenannten Gerichte Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz sind;
- (b) Alle unteren Gerichte, über welche das Reichsverwaltungsgericht Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz ist;
- (c) Alle anderen Gerichte, die nicht in Artikel II abgeschafft werden.

2. Das Reichsgericht und das Reichsverwaltungsgericht haben im besetzten Gebiet bis auf weiteres keine Amtsgewalt über Gerichte oder sonst wie.

3. Entscheidungen, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen oder Anordnungen, welche von diesen Gerichten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und während der einstweiligen Schließung erlassen werden, sind innerhalb des besetzten Gebietes nichtig.

### Artikel II - Abschaffung der Sonder- und Parteigerichte

4. Die Zuständigkeit und Amtsgewalt der folgenden Gerichte im besetzten Gebiet werden hiermit abgeschafft:

- (a) Volksgerichtshof,
- (b) Sondergerichte,
- (c) Alle Gerichte der NSDAP, ihrer Gliederungen, Organisationen und angegliederten Verbände.

### Artikel III - Ermächtigung Für Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wiederaufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

### Artikel IV — Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Verwaltungs- und anderen zeitweilig geschlossenen Gerichte

Im Auftrage der Militärregierung



US-ARMEE EUROPA UND AFRIKA  
"GEMEINSAM STÄRKER"

7. Diese Gerichte sollen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

### **Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte**

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:

#### **Eid**

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, dass ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung, anwenden und handhaben werde; dass ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne befolgen werde; und dass ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als **Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt** amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

### **Artikel IX - Strafen**

16. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

### **Artikel X - Inkrafttreten**

17. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

**WIR FORDERN!!!**

**DIE GENEHMIGUNG DER MILITÄRREGIERUNG VORZULEGEN;  
DIE ES IHNEN GESTATTET IM AUFTRAG DER -ALLIIERTEN  
STREITKRÄFTE- ZU RICHTEN UND MENSCHEN ZU VERTRETEN**

**!!!!**

**ALLENFALLS SIND ALLE URTEILE/BESCHLÜSSE ILLEGAL UND  
NICHTIG**

**Fußnote: § 15 GVG (weggefallen); § 16 Satz 2 GVG Ausnahmegerichte sind unstatthaft; Art. 101 GG  
Ausnahmegerichte sind unzulässig;**

**Es Kann also keine Gerichte geben**

Im Auftrage der Militärregierung

# Gesetze und Verordnungen

## Der Militärregierung Deutschland

### Gesetz Nr. 2

#### Deutsche Gerichte

Artikel III - Ermächtigung für Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

Artikel IV — Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Verwaltungs- und anderen zeitweilig geschlossenen Gerichte

7. Diese Gerichte sollen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:

#### Eid

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, dass ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung, anwenden und handhaben werde; dass ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne befolgen werde; und dass ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

**§ 15 GVG: (weggefallen) in der zuletzt geänderten Fassung vom 7.7.2021,**

**§ 15 GVG Satz 1: Die Gerichte sind Staatsgerichte (vom 12.09.1877),**

**§ 16 GVG: Ausnahmegerichte sind unstatthaft,**

**Art 101 Grundgesetz: (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig.**

**§ 78 sächsische Landesverfassung Abs. 2 <sup>2</sup>Ausnahmegerichte sind unzulässig**

**§ 63 BBG (1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.**

**§ 38 BeamStG (1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.**

**Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet für Ihre Dienstaübung eine private Diensthaftpflichtversicherung abzuschließen. Warum?? Staatshaftung??**